



# **Errichtungs- und Organisationssatzung**

**für das Kommunalunternehmen**

**AZV - Südholstein**

**– Anstalt des öffentlichen Rechts –  
(AZV - Sh)**

**des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg**

	Veröffentlichung	Ort der Veröffentlichung
Satzung vom 01.12.2008	30.12.2008	<a href="http://www.azv-pinneberg.de">www.azv-pinneberg.de</a>

Aufgrund von § 5 Absatz 6 des GkZ und § 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2006 (GVOBl. Schl.-H. 2006 S. 28) und der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVVO) vom 29.10.2003 (GVOBl. 2003, S. 535) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 01. Dezember 2008 folgende Errichtungs- und Organisationssatzung erlassen:

### **Präambel**

Der Zweckverband wurde seinerzeit als Pflichtverband für die Teilaufgaben des Fortleitens, des Reinigens und des Einleitens der Abwässer erschaffen. Mehr als 40 Jahre nach seiner Gründung muss und will sich der Zweckverband der vollständigen Aufgabe der Abwasserbeseitigung stellen. Er wählt hierfür die Betriebsform des Kommunalunternehmens in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts.

Dies geschieht in dem Bewusstsein, eine Rechtsform gewählt zu haben, die es ermöglicht die hoheitliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung dauerhaft als öffentlich-rechtliche Aufgabe der Daseinsvorsorge zu begreifen und in diesem Sinne zu betreiben.

Ziel ist es dabei, die Aufgabendurchführung und die Aufgabenträgerschaft für alle Verbandsmitglieder unter einem einheitlichen öffentlich-rechtlichen Dach und unter Berücksichtigung kaufmännischer Methoden und betriebswirtschaftlicher Grundsätze wieder zusammenzuführen und mit einheitlichen Maßstäben zum Wohle der Gemeinden und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu bewirtschaften.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens (Anstaltszweck) und Kompetenzen
- § 3 Personalübergang
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Verwaltungsrat
- § 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats
- § 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats
- § 9 Verpflichtungserklärungen
- § 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 11 Wirtschaftsjahr
- § 12 Übergangsregelungen
- § 13 Anstaltslast
- § 14 Bekanntmachungen
- § 15 Auflösung
- § 16 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Der Zweckverband errichtet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung ein rechtlich und wirtschaftlich selbständiges Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt. Das Kommunalunternehmen wird errichtet durch Umwandlung eines Teils des beim Abwasser-Zweckverband Pinneberg bestehenden Regiebetriebs (Ortsentwässerung).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „AZV – Süd-Holstein - Kommunalunternehmen“ – mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet AZV - Sh.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Hetlingen.
- (4) Das Stammkapital beträgt 8.446.336,60 Euro.
- (5) Das Kommunalunternehmen führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift AZV Südholstein – Kommunalunternehmen.
- (6) Das Kommunalunternehmen ist Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes. Die arbeits- und dienstrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten des Unternehmens richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Kommunalunternehmens (Anstaltszweck) und Kompetenzen**

- (1) Aufgaben des Kommunalunternehmens im eigenen Namen und in eigener Verantwortung sind:
  - a) die Trägerschaft der gesamten Aufgabe der Abwasserbeseitigung gemäß § 31 Landeswassergesetz für die Verbandsmitglieder, die ihre Aufgabe nach § 3 Absatz 1 Nr. 1.2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes diesem übertragen haben
  - b) die Durchführung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte einschließlich der Betriebsführung für die Zweckverbände „Stadtentwässerung Glückstadt“ und „Abwasserverband Elbmarsch“ auf der Grundlage der bestehenden Verträge zwischen dem Zweckverband, dem Abwasserverband Elbmarsch sowie der Stadtentwässerung Glückstadt und für den Zweckverband
  - c) die Durchführung der Aufgaben des Zweckverbandes nach § 3 Absatz 1 Nummer 1.1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes
  - d) die Durchführung der Aufgaben des Zweckverbandes nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes

Zur Durchführung der Aufgaben a) - d) kann sich das Kommunalunternehmen Dritter bedienen. Einzelheiten für die Erledigung der Aufgaben b) - d) werden in einem Vertrag gem. § 19 a GkZ zwischen dem Zweckverband und dem Kommunalunternehmen geregelt. Das Kommunalunternehmen unterliegt hinsichtlich der Aufgaben b) - d) den fachlichen Weisungen des Vorstandsvorstehers des Zweckverbandes (§ 19 a Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz GkZ).

Zu den Aufgaben des Kommunalunternehmens gehört auch der Beitritt zu Arbeitsgemeinschaften, Unternehmensgemeinschaften und die Errichtung, Betriebsführung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen einschließlich des Abschlusses von Kooperations-, Konzessions- und Lieferverträgen. Zur Förderung ihrer Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem eigenen Anstaltszweck dient. Die §§ 101 und 102 GO gelten für das Kommunalunternehmen entsprechend.

- (2) Für die in Absatz 1 genannten Bereiche geht das gesamte notwendige Anlage- und Betriebsvermögen einschließlich der Grundstücke sowie sämtlicher Forderungen und Verbindlichkeiten auf der Grundlage des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 des Zweckverbandes auf das Kommunalunternehmen über.
- (3) Die entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerung von substanzbestimmendem Betriebsvermögen über den in § 6 genannten Beträgen unterliegt dem Zustimmungsvorbehalt der Organe des Zweckverbandes.
- (4) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben nach den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden, Kreise und Ämter und Zweckverbände und Anstalten des öffentlichen Rechts wahrnehmen oder mit ihnen bei den entsprechenden Aufgaben zusammenarbeiten. Die Tätigkeit des Kommunalunternehmens für Dritte darf gegenüber der Tätigkeit für den Zweckverband nur eine untergeordnete Rolle spielen.
- (5) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, soweit die gesetzlichen Grundlagen hierfür gegeben sind, anstelle des Zweckverbandes Satzungen für das gemäß Absatz 1 a übertragene Aufgabengebiet zu erlassen und unter den Voraussetzungen des § 17 GO durch Satzungen einen Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentlichen Einrichtungen für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Rechtsetzungsbefugnis schließt ein, dass das Kommunalunternehmen gemäß Kommunalabgabengesetz für das Land Schleswig-Holstein (KAG) Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung festsetzen, erheben und vollstrecken kann.

- (6) Bis zum Inkrafttreten eigener Satzungen erhebt das Kommunalunternehmen Gebühren, Beiträge und Entgelte auf der Grundlage der durch den Zweckverband erlassenen Satzungen. Diese werden vom Zweckverband mit dem Wirksamwerden der durch das Kommunalunternehmen erlassenen Satzungen durch entsprechende Aufhebungssatzungen außer Kraft gesetzt.
- (7) Das Kommunalunternehmen kann Beamtinnen und Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Dies gilt auch für seine Beschäftigten. Das Kommunalunternehmen ist Dienststelle im Sinne des Personalvertretungsrechts.
- (8) Leistungsbeziehungen zwischen dem Zweckverband und dem Kommunalunternehmen werden in schriftlichen Verträgen geregelt. Im Übrigen gilt § 13 KUVVO in der jeweils geltenden Fassung.

- (9) Die Übertragung der Aufgabe nach Absatz 1 a ist bis zum 31.12.2028 befristet. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes kann die Aufgabenübertragung nach Abs. 1 a jederzeit widerrufen, sofern das übertragende Verbandsmitglied dies verlangt, indem die Gemeindevertretung beschließt, die Aufgabe wieder in eigener Zuständigkeit zu erfüllen.

In diesen Fällen erfolgt die Rückabwicklung bis zum 31.12. des auf den Widerruf folgenden Kalenderjahres. Die Weiterübertragung der Aufgabe nach Absatz 1 a) auf Dritte ist nicht zulässig.

### **§ 3 Personalübergang**

- (1) Mit Wirkung vom 01. Januar 2009 gehen die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der am 31. Dezember 2008 beim AZV tätigen Beschäftigte sowie der zu ihrer Ausbildung Beschäftigten vom AZV auf das Kommunalunternehmen über.
- (2) Für die Beschäftigten nach Absatz 1 gelten die bis zum Zeitpunkt der Errichtung des Kommunalunternehmens maßgeblichen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen und Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung weiter. Es gelten ferner die diese Tarifverträge künftig ändernden und ergänzenden Tarifverträge. Das Recht des AZV - Sh, für seine Beschäftigten Tarifverträge abzuschließen, bleibt hiervon unberührt. Bis zum Inkraft-Treten neuer Tarifverträge sind für die ab 01. Januar 2009 eingestellten Beschäftigten und Auszubildenden die nach Satz 1 und 2 maßgeblichen Tarifverträge anzuwenden.
- (3) Für die Beschäftigten nach Absatz 1 werden die beim Zweckverband in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung so angerechnet, wie wenn sie beim AZV - Sh zurückgelegt worden wären.
- (4) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Beschäftigten stellt der AZV - Sh sicher, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.
- (5) Die Beamtinnen und Beamten des AZV, die am 31. Dezember 2008 dort ihren Dienst ausgeübt haben, werden mit Wirkung zum 01. Januar 2009 nach § 32 LBG zum AZV - Sh versetzt.

### **§ 4 Organe**

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7). Die Ausschließungsgründe nach § 22 GO und § 81 LVwG sowie die Treuepflichten nach § 21 und § 23 GO in den jeweiligen Fassungen gelten entsprechend.

### **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand der AöR besteht aus einem Mitglied.

- (2) Der Vorstand der AöR wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Bestellung erfolgt nach Wahl durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat das Vorschlagsrecht und leitet das Auswahlverfahren.
- (3) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung des Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grund widerrufen (Abberufung). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vorstand seine Pflichten gröblich verletzt oder seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. Für das Verfahren der Abberufung gilt § 40 a Abs. 1 und 2 GO entsprechend; an die Stelle der Gemeindevertretung tritt der Verwaltungsrat.
- (4) Der Verwaltungsrat benennt auf Vorschlag des Vorstandes bis zu zwei Vorstandsvertreter, die im Fall der Verhinderung des Vorstandes zur Geschäftsführung und Vertretung befugt sind.
- (5) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (6) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Kommunalunternehmen Auskunft zu geben.  
Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat u.a. zu berichten über:
  - Die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung).
  - Geschäfte, die für die Rentabilität und Liquidität des Unternehmens von erheblicher Bedeutung sein könnten.
  - Wichtige gerichtliche Angelegenheiten.
- (8) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes des ersten Halbjahres schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes haben können, ist der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (9) Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesem beigefügten Stellenplan sowie der bestehenden tariflich begründeten Ansprüche. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten sowie der Beschäftigten. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter sämtlicher Mitarbeiter/innen des Kommunalunternehmens. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamtinnen und Beamte, Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch den Vorstand.
- (10) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

## **§ 6 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren 8 stimmberechtigten Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung gewählt werden.  
Mitglied im Verwaltungsrat können nur Vertreter solcher Mitglieder des AZV sein, die berechtigt wären, Träger eines gemeinsamen Kommunalunternehmens im Sinne von § 19 b GkZ zu sein sowie ein Vertreter der Hamburger Stadtentwässerung.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die der Verbandsversammlung angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Verbandsversammlung.  
Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus. Die erstmalige Einberufung des Verwaltungsrates erfolgt durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Der Personalrat der AöR entsendet einen Vertreter mit beratender Stimme in den Verwaltungsrat.
- (3) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes. Im Fall der Verhinderung wird er/sie durch eine/n vom Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren zu wählenden Stellvertreter/in vertreten.  
Der/Die Stellvertreter/in muss Mitglied der Verbandsversammlung und Mitglied des Verwaltungsrates sein. Für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates findet keine Stellvertretung statt.
- (4) Der Verwaltungsrat hat durch die/den Vorsitzende/n den Organen des Zweckverbandes auf Verlangen jederzeit und unverzüglich Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates berichtet jährlich direkt der Verbandsversammlung des Zweckverbandes über die wichtigsten Angelegenheiten des Kommunalunternehmens (z.B. wirtschaftliche Situation). Bei Entscheidungen des Kommunalunternehmens, die Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes haben können, ist die Verbandsversammlung unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes kann Verwaltungsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 KUVVO abberufen.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Der Geschäftsgang im Verwaltungsrat bestimmt sich nach einer vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.

## **§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Maßnahmen der Geschäftsführung stehen ihm nur bei Handlungsunfähigkeit des Vorstandes zu.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen im Rahmen des durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2),
2. Gründung, Erwerb oder Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
3. Bestellung und Abberufung sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandsmitgliedes,
4. alle anfallenden beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen als oberste Dienstbehörde gegenüber dem Vorstand,
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes,
6. Festsetzung allgemein geltender Abgaben, Tarife, Entgelte, Gebühren und Beiträge für die Leistungsnehmer des Kommunalunternehmens,
7. den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers,
8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
9. die Ergebnisverwendung,
10. die Entlastung des Vorstands,
11. Zustimmung nach § 18 Abs. 5 KUVVO,
12. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten ist und im Einzelfall den Betrag von 2,5 Mio. € überschreitet,
13. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von weiteren Aufgaben und Kooperationen mit anderen Gemeinden oder Trägern der Abwasserbeseitigung,
14. Entscheidung über Stundungen, wenn der Betrag im Einzelfall 250.000 € überschreitet,
15. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn der Betrag im Einzelfall 250.000 € überschreitet,
16. Auftragsvergaben, die nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind und einen Betrag von 500.000 € übersteigen,
17. Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 2,5 Mio. € überschreiten, soweit sie nicht jeweils im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
18. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte,
19. Verzicht auf Ansprüche und dem Abschluss von Vergleichen, wenn der Betrag im Einzelfall 250.000 € überschreitet,
20. Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB.

In den Fällen der Nummern 1, 2 und 13 unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrats dem Zustimmungsvorbehalt der Verbandsversammlung.



- (4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Dem Vorstand gegenüber vertritt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 8**

### **Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung mit entsprechenden Anlagen der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dieses ein Mitglied des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates beantragt.
- (3) Die nicht öffentlichen Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Sie finden grundsätzlich am Sitz des Kommunalunternehmens in Hetlingen statt. Sie können auch an anderen Orten im Verbandsgebiet des Zweckverbandes stattfinden. Die/der Vorsitzende benennt einen Protokollführer.

Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat durch Beschluss die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen. Für Sitzungen des Verwaltungsrates über Abgabensatzungen gilt § 35 Gemeindeordnung entsprechend.

- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
  1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und keines der anwesenden Mitglieder der Behandlung widersprechen.
- (5) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Es gelten die § 39 und § 40 GO in der jeweiligen Fassung entsprechend.
- (6) Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

- (7) Über die vom Verwaltungsrat in einer Sitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der/von dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet und den Verwaltungsratsmitgliedern unverzüglich übersandt. Geht innerhalb von zwei Wochen nach der Absendung kein schriftlicher Widerspruch bei der/dem Vorsitzenden gegen das Protokoll ein, gilt dieses als genehmigt. § 41 GO in der jeweiligen Fassung gilt entsprechend.

## **§ 9**

### **Verpflichtungserklärungen**

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen AZV - Sh durch den Vorstand, oder durch dessen jeweils Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrates werden von der/dem Vorsitzenden unter der Bezeichnung AZV - Sh abgegeben.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen und führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Der Wirtschaftsplan ist dem Zweckverband zuzuleiten.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde dem Verwaltungsrat unverzüglich zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Zweckverband zuzuleiten.
- (4) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. Die mit diesen Aufgaben Betrauten dürfen nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 81 Abs. 5 LVwG verbunden sein.

## **§ 11**

### **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

## **§ 12**

### **Übergangsregelungen**

- (1) Bis zur Bestellung des Vorstandes durch den Verwaltungsrat werden die Aufgaben des Vorstandes durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates wahrgenommen.

- (2) Bis zum Inkrafttreten eines eigenen Wirtschaftsplanes darf das Kommunalunternehmen im Rahmen des durch die Verbandsversammlung am 01.12.2008 beschlossenen Wirtschaftsplanes für den AZV Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung es rechtlich verpflichtet ist oder die für die Fortsetzung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; es darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Wirtschaftsplan eines Vorjahres des AZV Beträge vorgesehen waren, fortsetzen (vorläufige Wirtschaftsführung).

### **§ 13 Anstaltslast**

Der Zweckverband stellt sicher, dass der AZV - Sh seine Aufgaben erfüllen kann.

### **§ 14 Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Verbandssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 15 Auflösung**

- (1) Bei einer Auflösung des Kommunalunternehmens AZV - Sh fällt das Anstaltsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge dem Zweckverband zu.
- (2) Bei einer Auflösung des Kommunalunternehmens werden die im Kommunalunternehmen tätigen Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten in den Mitarbeiterbestand der Zweckverbandsverwaltung zurückgeführt.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.01.2009. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hetlingen, den 01. Dezember 2008

Abwasser-Zweckverband Pinneberg  
Der Vorstandsvorsteher

gez. Lutz Altenwerth